Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Name

1 Als umfassende Organisation des Tourismus besteht unter dem Namen TOURISMUS-ORGANISATION INTERLAKEN (TOI) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, dessen Wirkungsbereich den Ferien- und Kongressort, d.h. die Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen, Wilderswil, Gsteigwiler und Saxeten umfasst.

Sitz

2 Sein Sitz ist in Interlaken.

3 Die Tourismus-Organisation Interlaken ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck

1 Die Tourismus-Organisation Interlaken bezweckt den Tourismus zu fördern. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere:

a) Die Ausarbeitung und Durchführung einer Ferien- und Kongressortspolitik.
b) Die Mitgestaltung und Koordinierung des touristischen Angebotes.
c) Eine marktgerechte Vereinspolitik.
d) Den Betrieb eines Zentrums des Gastes mit Auskunftsbüro.
e) Verkauf und Vermittlung touristischer Leistungen vorab einheimischer Anbieter.
f) Zielgerichtete Werbemassnahmen für den Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Wintertourismus.
g) Die Förderung des Kongress-Tourismus.
h) Die Förderung des kulturellen, folkloristischen, gesellschaftlichen und sportlichen Lebens.
i) Den Betrieb von touristischen Einrichtungen und die Beteiligung an solchen.
k) Die Förderung des Tourismusbewusstseins.
l) Die Behandlung von Anregungen, Hinweisen und Beschwerden, die den Tourismus betreffen.
m) Die Pflege der Beziehungen zu Behörden, Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben, Verkehrsträgern, Reiseorganisationen, Campingkreisen, Vereinen, Presse, Radio, Fernsehen, Organisationen aller Art und Privaten.
n) Die Übernahme öffentlicher Aufgaben bei Veranlagung und Inkasso der Tourismusförderungsabgabe (TFA).

2 Die Tourismus-Organisation Interlaken kann sich an Gesellschaften beteiligen, welche sich mit Verkauf, Vermittlung und Durchführung von Kongressen und weiteren touristischen Leistungen befassen.

3 Die Tourismus-Organisation Interlaken kann Grundstücke erwerben.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft

1 Mitglied der Tourismus-Organisation Interlaken können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

2 Die Bezahlung der TFA oder der Kurtaxen begründet für sich allein keine Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder

3 Personen, die sich um den Verein und um dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

Beitrittserklärung

4 Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

Art. 4

Austritt

1 Die Mitgliedschaft erlischt auf Schluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) durch
a) Austritt, welcher schriftlich erklärt werden muss
b) Ausschluss
c) Tod.

2 Für das laufende Jahr sind die Beiträge voll zu leisten.

Ausschluss

3 Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, seinen Interessen entgegenarbeiten oder einen anderen wichtigen Grund setzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben gegen diesen Beschluss Rekursrecht an die Vereinsversammlung.

4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. FINANZIELLES

Art. 5

Finanzen

Die finanziellen Mittel, welche die Tourismus-Organisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Kurtaxen gemäss Gemeindereglementen
3. Erträge der TFA gemäss Gemeindereglementen
4. Subventionen
5. Erträge aus Verkauf, Vermittlung und Durchführung touristischer Leistungen
6. alle anderen Einnahmen und Zuwendungen.

Art. 6

Beiträge

1 Mitglieder, die TFA bezahlen, sind während der Dauer ihrer Abgabepflicht von der Leistung eines Mitgliederbeitrags befreit.

2 Die Jahresbeiträge der übrigen Mitglieder werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Sie betragen mindestens CHF 50.- und höchstens CHF 200.- pro Jahr.

Art. 7

Unterkunftslisten

1 Die Tourismus-Organisation Interlaken erstellt jährlich eine Hotelliste, ein Camping-Verzeichnis und eine Liste der vermietbaren Privatlogis ihrer Mitglieder.

Auswärtige Vermieter

2 Der Vorstand entscheidet über die Bedingungen für die Aufnahme von Mitteilungen auswärtiger Vermieter in den Veröffentlichungen der Tourismus-Organisation Interlaken.

Art. 8

Sitzungsgelder

Art. 8 wurde von der a.o. Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2005 ersatzlos gestrichen.

Art. 9

Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

2 Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 10

Vereins-organe

Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Ausschuss
- TFA-Veranlagungsorgan
- Arbeitsgruppen
- Tourismus-Direktor
- Kontrollstelle

Vereinsversammlung

Art. 11

Termin

1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss des Vereinsjahres, statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Einbe-rufung, Anträge

2 Mit schriftlich begründetem Gesuch und unter Nennung der zu behandelnden Anträge können 25, oder wenn die Mitgliederzahl unter 125 fällt, ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert Monatsfrist und die Abhaltung der Vereinsversammlung innerhalb eines weiteren Monats zu erfolgen.

3 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin und durch je eine Anzeige im „Berner Oberländer“ (Oberländisches Volksblatt) und „Anzeiger für das Amt Interlaken“ unter Bekanntgabe der Traktanden.

4 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.

Stimmrecht

5 Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Abstim-mungen

6 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem relativen Mehr. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Zehntel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Wahlen

7 Die Vereinsversammlung vollzieht ihre Wahlen offen und mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los. Auf Verlangen eines Anwesenden werden die Wahlen geheim durchgeführt.

8 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Genehmigung des Budgets.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
5. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Wahl der Rechnungsrevisoren.
7. Genehmigung des Vereins- und Arbeitsprogrammes.
8. Festsetzung der Organisationsstruktur.
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
10. Beschlussfassung über Ausgaben, soweit sie die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.
11. Beschlüsse über weitere Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 13

Vorsitz, Stimmenzähler, Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident oder Vizepräsident. Die Vereinsversammlung wählt zwei oder mehrere Stimmenzähler. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer, der vom Präsidenten bestimmt wird, zu unterzeichnen. Seine Genehmigung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Vereinsversammlung nicht anders beschliesst. Das Protokoll steht jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen.

Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und mindestens 10 weiteren Mitgliedern. Die verschiedenen Interessengruppen sind darin angemessen vertreten.

2 Die Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen delegieren je einen ständigen Vertreter. Die Gemeinden Wilderswil, Gsteigwiler, Saxeten delegieren zusammen einen ständigen Vertreter.

3 Im Verhinderungsfalle können die Gemeindevertreter einen Stellvertreter mit Stimmrecht an die Vorstandssitzung abordnen.

4 Der Tourismus-Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Amtsdauer

5 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 15

Einberufung

1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder Gesuch von 5 Vorstandsmitgliedern.

Befugnisse, Aufgaben

2 Er erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Seine Befugnisse umfassen:

1. Wachen über den Vereinszweck.
2. Definition der Unternehmenspolitik und Überwachung deren Realisierung.
3. Behandlung von Grundsatzfragen sowie Beschlussfassung über besonders risikoreiche Geschäfte.
4. Erarbeitung und Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
5. Beschlussfassung über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 200'000.-
6. Wahl der Mitglieder des Ausschusses, welche dem Vorstand angehören müssen.
7. Wahl der Präsidenten und der Mitglieder der Arbeitsgruppen.
8. Wahl der Mitglieder des TFA-Veranlagungsorgans.
9. Wahl des Tourismus-Direktors.
10. Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung.

Art. 16

Beschlussfassung

1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.

2 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ausschuss

Art. 17

Zusammensetzung

1 Der Ausschuss umfasst fünf Mitglieder. Ihm gehören an:

- Der Präsident der Tourismus-Organisation.
- Der Vizepräsident.
- Der Präsident der Arbeitsgruppe Finanzen.
- Ein den Hotelierverein Interlaken vertretendes Vorstandsmitglied.
- Ein weiteres Vorstandsmitglied.

2 Der Ausschuss kann weitere Vorstandsmitglieder mit Spezialkenntnissen fallweise beratend beiziehen.

3 Der Tourismus-Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Beschluss-fassung

4 Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter leitet die Sitzung. Im Übrigen gilt Art. 16 Abs. 2 sinngemäss.

Befugnisse

5 Der Ausschuss ist zuständig für:

1. Die Erledigung von zeitlich dringlichen Geschäften.
2. Die Aufsicht über die Geschäftsführung.
3. Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen, soweit notwendig.
4. Nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-.
5. Die Genehmigung des Arbeitsvertrages und des Stellenbeschriebes des Tourismus-Direktors.

Der Vorstand ist über Geschäfte gemäss Ziffer 1, welche in seine Zuständigkeit fallen, zu orientieren.

Amtsdauer

6 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses fallen zeitlich zusammen.

TFA-Veranlagungsorgan

Art. 18

Aufgaben

1 Das TFA-Veranlagungsorgan erfüllt und überwacht die von den Gemeinden der Tourismus-Organisation Interlaken übertragenen Aufgaben bei Veranlagung und Inkasso der TFA gemäss den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträgen.

Zusammen-setzung

2 Das TFA-Veranlagungsorgan besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je eines auf Vorschlag des Hotelier-Vereins Interlaken, des Handwerker- und Gewerbevereins Interlaken und Umgebung und der Regionalsektion des Handels- und Industrievereins gewählt wird.

Wahl

3 Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Delegationsberechtigte Organisationen gemäss Abs. 2 legen dem Vorstand vorgängig einen Vorschlag vor.

Amtsdauer

4 Die Amtsdauer der Mitglieder des TFA-Veranlagungsorgans beträgt vier Jahre.

Organisation

5 Das TFA-Veranlagungsorgan konstituiert sich selbst. Es erlässt über seine Organisation und Geschäftsführung ein Reglement.

Verschwie-genheit

6 Die Mitglieder des TFA-Organs sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

Arbeitsgruppen

Art. 19

1 Zur Bearbeitung wichtiger Gebiete der Vereinstätigkeit oder zum Studium besonderer Fragen bestellt der Vorstand Arbeitsgruppen. Der Vorstand kann gewisse Aufgaben zur selbständigen Erledigung im Rahmen des Vereinsbudgets an Arbeitsgruppen delegieren.

2 Als ständige Arbeitsgruppen – in der Regel unter Leitung eines Mitgliedes des Vorstandes – bestehen die
1. Arbeitsgruppe Finanzen
2. Arbeitsgruppe Marketing

3 Im Bedarfsfalle können weitere Arbeitsgruppen geschaffen werden.

4 Der Tourismus-Direktor kann bestimmte Aufgaben mittels Projektgruppen unter seiner Leitung bearbeiten.

Art. 20

1 In den Arbeitsgruppen sind den verschiedenen Interessenkreisen angemessene Vertretungen, bestehend vorwiegend aus Fachleuten, einzuräumen.

2 Die Arbeitsgruppen versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten unter Nennung der Traktanden.

3 Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

4 Die Einberufung innert Monatsfrist hat auch zu erfolgen, wenn 3 Mitglieder einer Arbeitsgruppe dies unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten verlangen.

5 Über die Arbeitsgruppen-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und im Vorstand sowie in der Geschäftsleitung auf Verlangen zu orientieren.

Tourismus-Direktor

Art. 21

Aufgaben

1 Der Tourismus-Direktor vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, des Vorstandes, des Ausschusses und der Arbeitsgruppen.

2 Seine Kompetenz für nicht budgetierte einmalige Ausgaben beträgt Fr. 30'000.-.

3 Im Übrigen sind die Aufgaben des Tourismus-Direktors in einem Stellenbeschrieb festgehalten.

Kontrollstelle

Art. 22

Zusammensetzung, Amtsdauer

1 Die Vereinsversammlung wählt in offener Abstimmung 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar.

2 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. VERTRETUNG DES VEREINS

Art. 23

1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechtssachen.

2 Präsident, Vizepräsident und Tourismus-Direktor zeichnen zu zweien kollektiv.

3 Der Ausschuss erlässt ein Reglement, wie die Tourismus-Organisation Interlaken für Rechtshandlungen, welche zur unmittelbaren Abwicklung der Vereinsgeschäfte gehören, durch Einzel- oder Kollektivunterschriften der Kadermitarbeiter verpflichtet wird.

VI. VEREINSJAHR

Art. 24

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 26

1 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 1. Dezember 2005 angenommen und an den ausserordentlichen Vereinsversammlungen vom 28. November 2019 und vom 27. November 2025 abgeändert worden.

TOURISMUS-ORGANISATION INTERLAKEN

Der Präsident: ***Sig. Sandro Bolton***

Der Direktor: ***Sig. Daniel Sulzer***